



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/1176 UK
10.05.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
I.6-BS4400.27/456/5

München, 4. Juni 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten
Klaus Adelt, SPD-Fraktion, vom 06.05.2021
„Fragen an das Kultusministerium XII: Digitalisierung der Schulen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

„Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder machen sich Sorgen.“

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.:

1. Wie bewertet die Staatsregierung ihre eigenen Bemühungen zur Digitalisierung der Schullandschaft hinsichtlich der Verbesserung der technischen Ausstattung von LehrerInnen, SchülerInnen und Schulen?

Antwort zu Frage 1:

Der Freistaat Bayern unterstützt die für die IT-Ausstattung der Schulen zuständigen Schulaufwandsträger bei der Optimierung der technischen Rahmenbedingungen, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schülern zum Erreichen der pädagogischen Ziele benötigen. Der Erfolg der ergriffenen Maßnahmen, insbesondere der Landesförderprogramme sowie der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, drückt sich in wichtigen Kennzahlen aus, die die tatsächlich vor Ort nutzbare IT-Infrastruktur widerspiegeln.

Die Zahl der Digitalen Klassenzimmer hat sich gegenüber 2018 etwa verdreifacht, das im Koalitionsvertrag festgelegte Ziel von 50.000 Digitalen Klassenzimmern ist – schneller als geplant – nahezu erreicht.

Die Zahl der Digitalen Klassenzimmer an Schulen mit einer Internetanbindung von mehr als 50 Mbit/s hat sich gegenüber 2018 mehr als verfünffacht. Gleichzeitig ist ein deutlicher Anstieg bei allen Teilkomponenten eines Digitalen Klassenzimmers (WLAN, Beamer/interaktive Tafel/Screen, Dokumentenkamera) zu verzeichnen.

Die Zahl der mobilen Endgeräte hat sich gegenüber 2018 von rund 100.000 auf rund 350.000 mehr als verdreifacht. Die Zahl der für Schülerinnen und Schüler nutzbaren Geräte ist im Vergleich mit 2019 (erstmalige vollständige Erfassung) von rund 50.000 auf 225.000 angestiegen und hat sich damit mehr als vervierfacht. Wesentlicher Motor dieser Entwicklung war die umfangreiche Förderung auf Bundes- und Landesmitteln aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“.

Die exemplarisch aufgezeigten Erfolge in der Optimierung der technischen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Schullandschaft lassen nennenswerte Verbesserungen in der technischen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte erkennen und werden im Zuge der andauernden Förderprogramme weiter ausgebaut.

Frage 2.1.:

2.1. Wieso wurden finanzielle Ressourcen der öffentlichen Hand aufgewendet, um eine eigene digitale Lösung für Videokonferenzen zu „erarbeiten“, anstatt das Angebot bestehender Anbieter (Cisco, Microsoft etc.) zu nutzen, wie das z.B. in der freien Wirtschaft der Fall ist?

Antwort zu Frage 2.1:

Im Rahmen der BayernCloud Schule wurde das Videokonferenzsystem Visavid per EU-weiter Ausschreibung beschafft. Insbesondere handelt es sich dabei um eine bereits auf dem Markt angebotene Software-as-a-Service-Dienstleistung. Somit wurden keine finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand zur „Erarbeitung“ einer eigenen digitalen Lösung für Videokonferenzen aufgewendet.

Frage 2.2.:

2.2. Wieso wurden für Grundschulen keine Lizenzen für Teams angeschafft?

Antwort zu Frage 2.2:

Die Zuständigkeit für die IT-Ausstattung der Schulen liegt regelmäßig bei den Schulaufwandsträgern, auch für digitale Kooperations- und Kollaborationswerkzeuge wie das vorliegend angesprochene. Bei der damaligen coronabedingten Beschaffung einer Videokonferenzlösung stand zunächst die Sicherung der Abschlussprüfungen an weiterführenden Schulen im Vordergrund. Daneben haben vergaberechtliche Gründe für eine Aufteilung des Beschaffungsgegenstandes gesprochen: Nach der äußerst dringlichen Versorgung der weiterführenden Schulen mit einem sofort verfügbaren Videokonferenzwerkzeug wurde ein längerfristig verfügbares, datenschutzkonformes und auf schulische Bedürfnisse ausgerichtetes Videokonferenzwerkzeug für alle bayerischen Schulen beschafft.

Fragen 3.1. und 3.2.:

3.1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass es bei dem Videokonferenzsystem Jitsi schon zu Hackerangriffen auf Schulchats gekommen ist?

3.2. Falls ja, von wie vielen Angriffen weiß die Staatsregierung seit Mitte Dezember 2020?

Antwort zu den Frage 3.1. und 3.2.:

Der Staatsregierung sind einige wenige Fälle von Hackerangriffen im Rahmen des Videokonferenzsystems Jitsi bekannt. Diese einzelnen Fälle sind der Presse zu entnehmen.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterliegt die Schule als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere der Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hierbei werden die Schulen im Bedarfsfall von ihrem bzw. ihrer Datenschutzbeauftragten und den zuständigen Schulaufsichtsbehörden unterstützt. Eine Statistik über derartige Vorfälle wird am Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht erhoben.

Fragen 4.1. bis 4.3.:

4.1. Darf im Distanzunterricht (im Grundschulbereich) auch auf Apps und anderweitige digitale Lernplattformen zurückgegriffen werden?

4.2. Falls ja, auf welche?

4.3. Falls nicht, warum nicht?

Antwort zu Fragen 4.1 bis 4.3:

Zur Ausgestaltung des Distanzunterrichts, die in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte erfolgt und insbesondere von Überlegungen zum intendierten Kompetenzerwerb und einer altersgerechten Passung geleitet ist, gehört auch die Entscheidung über den Einsatz digitaler Datenkommunikation, um mit den Schülerinnen und Schülern ortsunabhängig kommunizieren, lernen und arbeiten zu können. Der Einsatz passwortgeschützter Lernplattformen sowie digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge (z. B. Audio- und

Videokonferenzwerkzeuge) kann für die Zwecke des Distanzunterrichts unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO) durch die Schule vorgegeben werden.

Insbesondere sind beim Einsatz passwortgeschützter Lernplattformen sowie digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge die Voraussetzungen der Anlage 2 Abschnitt 4 bzw. Abschnitt 7 BaySchO zu beachten.

Der Einsatz pädagogisch und didaktisch sinnvoller Apps ist unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Datenschutzrecht) grundsätzlich möglich.

Frage 5.1.:

5.1. Wie ist der gegenwärtige Stand hinsichtlich der Ausstattung der SchülerInnen mit digitalen Endgeräten?

Antwort zu Frage 5.1.:

Zur Frage der Ausstattung mit mobilen Endgeräten für Schülerinnen und Schüler wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Bei der letzten Erhebung an den Schulen (Stand 15.05.2021) zu den verliehenen Geräten waren von den zum Verleih verfügbaren rd. 225.000 mobilen Endgeräten rund 97.000 an Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am coronabedingten Distanzunterricht verliehen.

Aktuell nicht verliehene Geräte stehen für schulische Nutzungszwecke zur Verfügung. Bei den Schülerleihgeräten aus dem „Sonderbudget Leihgeräte“ ist gemäß Förderrichtlinie neben dem primären Verleihzweck zur Nutzung während der coronabedingten Schulschließungen und in der Phase der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs für den Distanzunterricht als sekundärer Zweck die Anschlussverwendung auf Grundlage pädagogischer und didaktischer Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen vorgesehen.

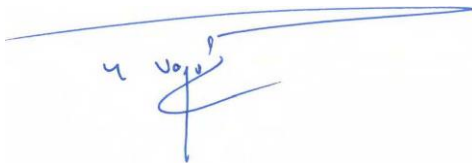
Frage 5.2.:

5.2. Wie viele SchülerInnen verfügen derzeit noch über kein digitales Endgerät (bitte aufgegliedert nach Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte angeben)?

Antwort zu Frage 5.2.:

Die individuellen Bedarfe vor Ort schwanken und werden über die Schulen an den jeweiligen Schulaufwandsträger weitergegeben, eine zentrale Erhebung erfolgt nicht. Gemäß den Antworten zu den Fragen 1 und 5.1 sind derzeit (nur) rund 40 % der für Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Schulen zur Verfügung stehenden mobilen Endgeräte zur Deckung des Bedarfs zur Teilnahme am coronabedingten Distanzunterricht verliehen, sodass davon auszugehen ist, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend über digitale Endgeräte verfügen bzw. verfügen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister